

## Merkblatt über Kenntlichmachung von Allergenen bei loser Abgabe von Lebensmitteln

Folgende Allergene sind bei der sogenannten losen Abgabe von Lebensmitteln kenntlich zu machen:

1. Glutenhaltiges Getreide, namentlich Weizen (wie Dinkel und Khorasan-Weizen), Roggen, Gerste, Hafer oder Hybridstämme davon, sowie daraus hergestellte Erzeugnisse
2. Krebstiere und daraus gewonnene Erzeugnisse
3. Eier und daraus gewonnene Erzeugnisse
4. Fische und daraus gewonnene Erzeugnisse
5. Erdnüsse und daraus gewonnene Erzeugnisse
6. Sojabohnen und daraus gewonnene Erzeugnisse
7. Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse (einschließlich Laktose)
8. Schalenfrüchte, namentlich Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Kaschunüsse, Pecannüsse, Paranüsse, Pistazien, Macadamia- oder Queenslandnüsse sowie daraus gewonnene Erzeugnisse
9. Sellerie und daraus gewonnene Erzeugnisse
10. Senf und daraus gewonnene Erzeugnisse
11. Sesamsamen und daraus gewonnene Erzeugnisse
12. Schwefeldioxid und Sulphite (Konz. > 10 mg/kg oder 10 mg/l als insg. vorhandenes SO<sub>2</sub>)
13. Lupinen und daraus gewonnene Erzeugnisse
14. Weichtiere und daraus gewonnene Erzeugnisse

Die Angaben „enthält Gluten“ und „enthält Schalenfrüchte“ sind nicht ausreichend. Es muss die konkrete Zutat genannt werden, z. B. „enthält Weizen“ oder „enthält Haselnüsse“.

### Kennzeichnung

Die Angaben können von den Etiketten der Lebensmittelverpackungen übernommen werden. Bei nicht verpackten Produkten ist der Hersteller oder Lieferant zu befragen. Die Kennzeichnung ist gut sichtbar, in leicht lesbarer Schrift und nicht verwischbar anzubringen:

- Auf einem Schild auf dem Lebensmittel oder in der Nähe des Lebensmittels oder
- in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung auf Speise- und Getränkearten oder in Preisverzeichnissen (z. B. leicht verständlichen Fußnoten oder Endnoten, wenn auf diese bei der Bezeichnung des Lebensmittels in hervorgehobener Weise hingewiesen wird),
- alternativ durch einen Aushang oder durch

- möglich ist auch eine mündliche Information durch geschulte Mitarbeiter/-innen. Voraussetzung ist, dass eine schriftliche Aufzeichnung (z. B. Tablet, Kladde oder Aushang) über die enthaltenen allergenen Stoffe vorliegt und diese Infos auf Nachfrage leicht zugänglich sind. Es muss mittels eines Aushangs o. ä. an einer gut sichtbaren Stelle auf die Informationen zu den Allergenen hingewiesen werden.
- Die Angaben müssen für den Kunden vor Kaufabschluss zugänglich sein.
- Geht die Information bereits eindeutig aus dem Produktnamen hervor, muss das Allergen nicht nochmal extra gekennzeichnet werden.

Beispiele:

- Schild an der Ware:

Baguettebrötchen Enthält: Weizen
-------------------------------------

- Aushang:

	Glutenhaltiges Getreide:					
	Weizen	Roggen	Hafer	Eier	Man-	Milch
Brötchen	x					
Kürbiskernbrötchen	x	x	x			x
Donut	x					

Die gesetzliche Grundlage für die Kennzeichnung bildet Artikel 9 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang II VO (EG) 1169/2011.

Bei weitergehenden Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes gern zur Verfügung.